

5. S A T Z U N G
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die
Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung sowie den Umbau
von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung)
der Gemeinde Stockelsdorf vom 09.12.1999

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), beide in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.12.2013 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Änderung der Straßenbaubeitragssatzung

§ 11 der Straßenbaubeitragssatzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 11

Fälligkeit

(1) Der Beitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gemeinde kann auf Antrag Stundungen oder Verrentungen bewilligen. Entsprechende Anträge sind vor Fälligkeit des Beitrages zu stellen. Stundungen und Verrentungen sind angemessen zu verzinsen. Der Zinssatz richtet sich nach § 238 AO (Abgabenordnung in der geltenden Fassung).

(2) Wird die Verrentung bzw. Stundung bewilligt, so ist der Beitrag durch schriftlichen Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens zehn verzinsungspflichtigen Jahresleistungen zu entrichten ist. In dem Bescheid sind Höhe und Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen. Der Beitragsschuldner kann auf Antrag einen Sofortbeitrag leisten.

(3) Der Beitragsschuldner kann am Ende eines jeden Jahres den Restbetrag ohne weitere Zinsverpflichtung tilgen.

(4) Die Stundung endet gemäß § 8 Abs. 9 KAG nach Ablauf von 10 Jahren. Sie endet ferner bei Veräußerung des Grundstücks oder des Erbbaurechts. Bei Veräußerung des Grundstücks beziehungsweise des Erbbaurechts wird der Beitrag in voller Höhe des Restbetrags fällig. Die der Stundung unterliegenden Ansprüche der Gemeinde Stockelsdorf sind auf Kosten des Beitragspflichtigen dinglich zu sichern.

Artikel II

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Soweit Beitragsansprüche nach den bisher geltenden Satzungsregelungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Stockelsdorf, den 12.12.2013

Gemeinde Stockelsdorf
Die Bürgermeisterin

L. S.

gez.
Brigitte Rahlf-Behrmann